



ZDH

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts

Berlin, 2. April 2014
Abteilung Wirtschafts-, Energie- und Umweltpolitik

A. Grundsätzliche Anmerkungen

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von mehr als 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit über 5 Millionen Beschäftigten, rund 420.000 Auszubildenden und einem Jahresumsatz von fast 500 Mrd. Euro.

Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH auf Bundesebene die Interessen von 53 Handwerkskammern, 48 Fachverbänden des Handwerks sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland.

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf den Referentenentwurf mit Datum des 31. März 2014 und konzentriert sich hierbei vornehmlich auf die gegenüber der Textfassung vom 4. März 2014 ergänzten Passagen zur Neufassung der besonderen Ausgleichsregel und zur vorgesehenen Einführung einer Umlagepflicht für den Strom-Eigenverbrauch.

Der ZDH begrüßt, dass der überarbeitete Entwurf für die Länder- und Verbändeanhörung freigegeben wurde und dankt für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen. Ungeachtet des uns bekannten engen Zeitfensters für die Finalisierung des Entwurfs bis zu anstehenden Beschlussfassung im Bundeskabinett erachten wir allerdings die uns für eine Stellungnahme eingeräumte Frist von anderthalb Arbeitstagen als äußerst kurz bemessen.

Dabei bleiben im vorliegenden Entwurf mehrere wichtige Parameter noch unbestimmt und müssen die Ergebnisse des energiepolitischen Spitzentreffens vom 1. April 2014 auch erst noch in den Gesetzentwurf eingepasst werden. Daher

müssen wir uns ergänzende Hinweise im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ausdrücklich vorbehalten.

Wie bereits das am 22. Januar 2014 in Meseberg beschlossene Eckpunktepapier zur EEG-Reform sowie der erste Referentenentwurf vom 4. März 2014, ist auch der vorliegende Gesetzentwurf grundsätzlich positiv zu werten. Er orientiert sich an der Dringlichkeit von Maßnahmen, die bei dem weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien (EE) zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit beitragen und weitere finanzielle Belastungen der Stromverbraucher aus der Förderung des EE-Ausbaus begrenzen können.

Die Einbeziehung des Eigenverbrauchs in die EEG-Umlage wird seitens der Handwerkswirtschaft jedoch ausdrücklich als nicht zielführend erachtet: Wachsender Eigenverbrauch leistet einen Beitrag für die Dezentralisierung der Stromversorgung sowie für die Netzstabilität und kann damit auch dazu beitragen, den ansonsten aus der Stromwende erwachsenden weiteren, kostenträchtigen Netzausbaubedarf zu vermindern.

Bisher nicht zureichend beachtet wurden zudem drohende negative Konsequenzen einer Umlagepflicht auf den Eigenverbrauch für den weiteren Ausbau der Elektromobilität. Eine solche Umlagepflicht würde die Wirtschaftlichkeit von Konzepten, innerhalb derer in EE-Anlagen erzeugter Strom als Energiequelle für Elektrofahrzeuge der Anlagenbetreiber genutzt wird, mindern, wenn nicht gar in Frage stellen.

Die im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs zur Lösung aufgeworfene Frage einer gerechten Verteilung der Kosten der Energiewende stellt sich nicht allein im Kontext der EEG-Umlage, sondern in wachsendem Umfang auch im Hinblick auf die Finanzierungslasten aus dem absehbar deutlich weiter steigenden Investi-

tionsbedarf bei Ausbau und Modernisierung der Stromnetze.

Im Hinblick auf dahingehend notwendige Modifizierungen der Netzausbaufinanzierung verweisen wir auf die Hinweise in unserer Stellungnahme zum Gesetzentwurf in der Fassung vom 4. März.

Im Folgenden wird zu den wesentlichen Änderungen des bisherigen Gesetzentwurfs zur Modifizierung der besonderen Ausgleichsregelung und im Hinblick auf die vorgesehene Einführung einer Umlagepflicht für Strom-Eigenverbrauch (§§ 58 bis 61) Stellung genommen.

B. Zu den Regelungen im Einzelnen

I. Besondere Ausgleichsregelung

Grundsätzlich zu begrüßen ist, dass die Überarbeitung der besonderen Ausgleichsregelung vorsieht, die Anzahl der bisher privilegierten Unternehmen einzuschränken. Nur so kann die Gesamtbelastung aus der Ausbauförderung der Erneuerbaren Energien gleichmäßiger verteilt werden. In diesem Zusammenhang ist aus unserer Sicht als sehr positiv hervorzuheben, dass der vorliegende Entwurf die bisherige Möglichkeit versperrt, durch den Einsatz von Leiharbeitnehmern und Werkvertragsarbeitnehmern den für die Anwendung der besonderen Ausgleichsregelung erforderlichen Grenzwert der Energieintensität leichter erreichen zu können als beim Einsatz eigener Beschäftigter.

In welchem Maße die vorgesehene Neuregelung der besonderen Ausgleichsregelung tatsächlich dazu führen wird, dass die stromintensive Industrie künftig einen größeren Anteil an der Finanzierung der EE-Förderung beitragen wird, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht hinreichend abschätzen, da die einschlägig relevanten Parameter einschließlich des maßgeblichen Branchenzuschnitts noch nicht fixiert sind.

Sichergestellt werden muss, dass im Ergebnis der modifizierten besonderen Ausgleichsregelung Wettbewerbsverzerrungen gerade auch auf den heimischen Märkten zu Gunsten großer und damit zu Lasten kleinerer Unternehmen vermieden werden.

II. Eigenverbrauch

Die vorgesehenen Regelungen zur Einbeziehung des Eigenverbrauchs in die Umlagepflicht erachten wir – ungeachtet der eingangs erwähnten grundsätzlichen Kritik – als stark verbesserungsbedürftig:

Faktisch laufen die neuen Regelungen darauf hinaus, dass diejenigen Unternehmen, die künftig der besonderen Ausnahmeregelung unterfallen, von zusätzlichen Belastungen aus der Einbeziehung des Eigenverbrauchs (weitestgehend) verschont bleiben. Ursächlich hierfür ist, dass der für diese Unternehmen vorgesehene neue Belastungsdeckel nach den Regeln der besonderen Ausgleichsregelung (zumeist) bereits durch die für den externen Strombezug zu entrichtende EEG-Umlage ausgeschöpft sein wird.

Selbst in den Fällen, in denen ein der besonderen Ausgleichsregelung unterfallendes Unternehmen eine – gewisse – Umlage auf den Eigenverbrauch zu entrichten hat, soll diese aufgrund der besonderen Ausgleichsregelung je Kilowattstunden absehbar geringer sein als die

Umlage, die andere Umlagepflichtige für ihren jeweiligen Eigenverbrauch zu zahlen haben. Wie hoch diese Belastungsdifferenz ausfallen wird, lässt sich erst nach der noch ausstehenden Fixierung der einschlägigen Umlagesätze beziffern.

Sofern das Eckpunktepapier vom 22. Januar 2014 hierfür weiterhin maßgeblicher Orientierungsrahmen ist, ist für den Eigenverbrauch aus erneuerbaren Energiequellen und aus Kraft-Wärme-Kopplung ein niedrigerer Satz vorgesehen als für den Eigenverbrauch aus konventionellen Energiequellen.

Eine solche Unterscheidung soll jedoch laut vorliegendem Gesetzentwurf nur für "Gewerbe, Handel und Dienstleistungen", nicht jedoch für das verarbeitende Gewerbe (Abschnitt C der Wirtschaftszweigsystematik) gelten.

Dabei wird das verarbeitende Gewerbe in der Gesetzesbegründung als "sonstige Industrie" bezeichnet, obwohl auch zahlreiche Handwerksunternehmen dem verarbeitenden Gewerbe zugehörig sind. Daher regen wir für die Gesetzesbegründung eine passfähigere Bezeichnung der jeweiligen Adressatengruppen an.

Zur Rechtfertigung des bisher vorgesehenen Regelungsunterschieds zwischen verarbeitendem Gewerbe einerseits sowie "Gewerbe, Handel und Dienstleistungen" andererseits gibt die Gesetzesbegründung keinerlei Hinweis. Sofern mit dieser Regelung intendiert sein sollte, dass im tatsächlichen, wortwörtlichen Bereich der "sonstigen Industrie" der Eigenverbrauch aus dem Einsatz konventioneller, fossiler Energiequellen gleich stark belastet wird wie der Eigenverbrauch aus erneuerbaren Energiequellen, würde dies den grundsätzlichen Zielen der Energiewende zuwiderlaufen. (Auch im Bereich der besonderen Ausgleichsregelung ist keine technologiespezifische Unterscheidung der Energiequellen vorgesehen).

Vor diesem Hintergrund bleibt festzuhalten, dass das Ziel einer gleichmäßigeren Verteilung der EEG-Förderkosten durch die Regelungen für den Eigenverbrauch nicht erreicht wird. Im Gegenteil konterkarieren diese nach Adressatengruppen höchst unterschiedlichen Neuregelungen die Fortschritte hin zu einer gleichmäßigeren Kostenverteilung, die im Hinblick auf die besondere Ausgleichsregelung absehbar sind.

Sofern die Bundesregierung ungeachtet der nicht nur seitens des ZDH benannten grundsätzlichen Vorbehalte an der Einbeziehung des Eigenverbrauchs in die Umlagepflicht festhalten sollte, sind durchgängig gleiche Belastungsregeln für alle Umlagepflichtigen notwendig, um regulatorisch bedingte Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten kleinerer Unternehmen zu vermeiden. Der Grundsatz der Gleichbehandlung muss sich gleichermaßen auf Belastungssätze, technologiespezifische Regelungen wie auch auf etwaige Belastungsdeckelungen erstrecken.

Für die Wirtschaftlichkeit kleiner Anlagen bleibt auch bei Wahrung dieses Grundsatzes der Gleichbehandlung eine de-minimes-Regel unverzichtbar; dies nicht zuletzt zur Gewährleistung positiver Rahmenbedingungen für den weiteren Ausbau der Elektromobilität. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Grenzen von 10 kW(p) und 10 MWh/a sind jedoch deutlich zu niedrig angesetzt. Als wesentlich zielführender wird im Gesamtkontext eine Grenze von bis zu 100 kW(p) erachtet. Eine weitere Begrenzung der freigestellten Energiemenge für diese Anlagen sollte dann entfallen.